

Nacht- und Sonntagsarbeit

Strenge Normen gelten weiter

ub. Ausnahmegewilligungen vom geltenden Verbot für Nacht- und Sonntagsarbeit für Frauen und Männer bedürfen einer äusserst sorgfältigen Prüfung. Das bestätigt das Bundesgericht mit zwei Urteilen vom 28. September.

So muss die Spinnerei Murg AG genauestens nachweisen, dass ein 24-Stunden-Betrieb unentbehrlich ist für die Wahrung ihrer Konkurrenzfähigkeit; das Biga und anschliessend das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hatten sich die Sache zu leicht gemacht.

Die Microchip-Fabrik EM Microelectronic-Marin SA darf zwar rund um die Uhr produzieren, am Sonntag aber keine Frauen einsetzen. Es handelt sich in diesem Falle nicht um eine typische Frauenarbeit, so dass Frauen am Sonntag durchaus durch Männer ersetzbar sind und die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes (Sonntagsarbeitsverbot) erfüllbar.

Die klagenden Parteien, die Gewerkschaft Textil Chemie Papier (GTCP) und der Schweizerische Metall- und Uhren-Arbeitnehmerverband (SMUV), zusammen mit dem SGB (Schweizerischer Gewerkschaftsbund), sind befriedigt von diesen Entscheiden, bestätigen sie doch, dass - die Bewilligung für Sonntagsarbeit noch zurückhaltender zu gewähren ist als für Nachtarbeit-, das strenge Verbot der Sonntagsarbeit für Frauen richtig ist.

Die Gleichstellung von Mann und Frau muss somit in der Arbeitsgesetzgebung, unter Berücksichtigung aller Aspekte der Frau in Familie und Arbeitswelt, verwirklicht werden. Es wird also den Versuchen eine Absage erteilt, die das Arbeitsgesetz unter dem Vorwand der Gleichstellung aushöhlen wollen.

VHTL-Zeitung, 11.10.1990.

GTCP Schweiz > Nachtarbeit. 11.10.1990.doc.